

Protokoll vom 20. Dezember 2005

Nr. D/Sp/49/33

Kantonales Denkmälerinventar
schutzwürdiger Zonen und Einzel-
objekte gemäss Art. 6a NHG; Ge-
meindegebiet Gächlingen

I.

Gemäss Art. 6 des Gesetzes über den Natur- und Heimatschutz im Kanton Schaffhausen vom 12. Februar 1968 (NHG, SHR 451.100) sind die Gemeinden verpflichtet, die Denkmalpflege betreffende schutzwürdige Ensembles und Objekte in einem Inventar zu erfassen und entsprechend zu schützen. Die Gemeindeversammlung Gächlingen hat dementsprechend im Rahmen einer Revision der Bauordnung und des Zonenplanes am 23. Juni 2005 ein Denkmäler-Inventar beschlossen. Ausgehend von Art. 7 NHG wurde der Dorfkern als Ensemble im Sinne des NHG definiert. Die einzelnen schutzwürdigen Objekte (Art. 8 NHG) sind als Bestandteil des Ensembles bezeichnet und in einem Anhang 3 zur Bauordnung gesondert aufgeführt worden (Denkmäler-Inventar, "Inventar wertvoller Bauten nach NHG", Einstufung kantonale bzw. kommunal). Das Denkmäler-Inventar bzw. die Revision der Nutzungsplanung wurde mit Beschluss des Regierungsrates vom 20. Dezember 2005 genehmigt.

II.

Gemäss Art. 6a NHG hat der Regierungsrat besonders schutzwürdige Zonen und Einzelobjekte in ein kantonales Inventar aufzunehmen. Die Prüfung der Objekte des vorstehend erwähnten Inventars durch die Kantonale Denkmalpflege unter Mitwirkung der Kantonalen Natur- und Heimatschutzkommission hat ergeben, dass die im Inventar als Bauten von kantonaler Bedeutung bezeichneten Bauten besonders schutzwürdig sind. Die betreffenden Objekte sind daher in das kantonale Denkmäler-Inventar aufzunehmen.

III.

Auf Antrag des Baudepartementes wird

b e s c h l o s s e n :

1. Die Schutzobjekte, welche im von der Gemeindeversammlung Gächlingen am 23. Juni 2005 beschlossenen Denkmäler-Inventar als Bauten mit kantonaler Bedeutung aufgeführt sind, werden in das Denkmäler-Inventar des Kantons Schaffhausen aufgenommen.

2. Mitteilung an:

- Gemeinderat, 8214 Gächlingen (die genehmigte Nutzungsplanungsrevision, inkl. Denkmäler-Inventar, wird durch das Planungs- und Naturschutzamt versandt).
- Baudepartement
- Rechtsdienst des Baudepartementes
- Bauinspektorat
- Planungs- und Naturschutzamt, unter Beilage der genehmigten Akten
- Grundbuchamt
- Vermessungsamt
- Denkmalpflege
- KNHK

DER STAATSSCHREIBER:

Dr. Reto Dubach